



Konferenz der
Schulischen Heilpädagoginnen
und Heilpädagogen SG/AI

Integrierte Schulische Förderung (ISF) im Kanton St.Gallen

Positionspapier der KSH SG/AI zum Berufsauftrag
der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Inhaltsverzeichnis

0 Abstract	3
1 Ausgangslage im Kanton St.Gallen	4
2 Berufsverständnis	5
3 Problemfelder bei der Umsetzung der Integrierten Schulischen Förderung (ISF)	6
3.1 Umsetzung des Berufsauftrages in der Praxis	6
3.1.1 Anzahl zu betreuender Klassen	6
3.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)	7
3.1.3 Fallführungen	7
3.2 Arbeitspensum	7
3.3 Ausbildung und Weiterbildung	7
3.3.1 Ausbildung	7
3.3.2 Weiterbildung, Qualitätsstandards	7
3.4 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im interdisziplinären Team	8
3.5 Fachliche Kompetenz der Schulleitung	8
3.6 Lokale Förderkonzepte	8
4 Gelingensbedingungen	9
4.1 Umsetzung des Berufsauftrages in der Praxis	9
4.1.1 Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Arbeitsfelder	9
4.1.2 Orientierung am Aufwand	9
4.2 Arbeitspensum	10
4.2.1 Berufsauftrag (BA)	10
4.2.2 Prinzipien bei der Penserverteilung	10
4.3 Ausbildung und Weiterbildung	10
4.3.1 Ausbildung	10
4.3.2 Weiterbildung, Qualitätsstandards	11
4.4 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im interdisziplinären Team	11
4.5 Fachliche Kompetenz der Schulleitung	11
4.6 Lokale Förderkonzepte	11
5 Forderungen	12
5.1 Umsetzung des Berufsauftrages in der Praxis	12
5.1.1 Anzahl zu betreuender Klassen	12
5.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)	12
5.1.3 Fallführungen	12
5.1.4 Flexibilität	13
5.2 Arbeitspensum	13
5.2.1 Prinzip der Leistbarkeit bei 100%	13
5.3 Ausbildung und Weiterbildung	13
5.3.1 Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	13
5.3.2 Mitarbeitende ohne Diplom	13
5.3.3 Professionalität	14
5.4 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im interdisziplinären Team	14
5.5 Fachliche Kompetenz der Schulleitung	14
5.5.1 Fachkompetenz und Fördergedanke	14
5.5.2 Weiterbildung und Qualitätsentwicklung	14
5.6 Lokale Förderkonzepte	14
5.6.1 Mitarbeit der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	14
6 Grundlagenpapiere	15

0 Abstract

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Integrierten Schulischen Förderung haben sich anlässlich der Einführung des geltenden Berufsauftrags wahrnehmbar verschlechtert. Die KSH befürchtet, dass dies in letzter Konsequenz Auswirkungen auf die Qualität der Förderangebote für die St.Galler Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen haben könnte und legt im vorliegenden Positionspapier eine Situationsanalyse aus fachlicher Perspektive und daraus abgeleitete Forderungen zur Behebung der Problematik vor.

In Abschnitt 1 des Positionspapiers wird die Ausgangslage für die folgenden Erwägungen dargelegt. In Abschnitt 2 wird das Papier vor dem Hintergrund des professionellen Selbstverständnisses als Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen legitimiert. In Abschnitt 3 werden sechs Problemfelder im Zusammenhang mit dem neuen Berufsauftrag identifiziert, zu denen in Abschnitt 4 Gelingensbedingungen skizziert werden. In Abschnitt 5 werden aus den Erwägungen mehrere Forderungen abgeleitet.

Die KSH versteht deren Umsetzung als unabdingbar dringlich zum Erhalt eines qualitativ einwandfreien Förderangebotes für Schülerinnen Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Kanton St.Gallen.

Verschiedene offizielle Stellen verwenden uneinheitliche Begrifflichkeiten für denselben Sachverhalt. Während die Regierung von «Integrativer Schulungsform» spricht und in lokalen Förderkonzepten oft von «Integrierter Schulform» o.ä. die Rede ist, wird im vorliegenden KSH-Positionspapier in Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St.Gallen der Begriff «Integrierte Schulische Förderung (ISF)» verwendet.

1 Ausgangslage im Kanton St.Gallen

Der Vorstand der Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (KSH) hat in den Jahren 2013 und 2015 zwei grössere Umfragen unter ihren Mitgliedern zum Thema Rahmenbedingungen in der Integrierten Schulischen Förderung (ISF) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Mitteilungsblättern Nummer 33 und 36 veröffentlicht.

Die Befunde ergeben unter anderem, dass in der Integrierten Schulischen Förderung (ISF) immer weniger Schulische Heilpädagoginnen/Schulische Heilpädagogen im Vollpensum unterrichten und Teilzeitmodelle sind mittlerweile die überwiegende Regel. Ebenso ist eine verstärkte Abwanderung von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus dem Setting Integrative Schulform zu verzeichnen. Gemäss der Angaben des Amtes für Volksschule (AVS) verfügen über 25% der Lehrpersonen im sonderpädagogischen Bereich nicht über die notwendigen Qualifikationen (abgeschlossenes oder laufendes Studium der Schulischen Heilpädagogik).

Nach unseren Einschätzungen liegen grössere Probleme im Bereich der Rahmenbedingungen in der Integrativen Schulform vor. Es wird zunehmend schwieriger, den Berufsauftrag mit den entsprechenden Erwartungen zu erfüllen.

2 Berufsverständnis

Das KSH-Berufsleitbild 2013 ist vom Gedanken eines «dreifachen Mandats» getragen, welches die Arbeit kennzeichnet.

1. Zunächst ist dies der Bildungsauftrag aus den Verfassungen auf Bundes- und Kantonsebene. Dieser beauftragt die Sonderpädagogik, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen so zu unterrichten und zu fördern, dass ihnen die konstruktive Teilnahme an der Gesellschaft möglich wird und sie an der Gemeinschaft partizipieren können. Dieses erste Mandat hat einen präventiven Charakter.
2. Das zweite Mandat erhält die Sonderpädagogik von den Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen selbst. Die Schulische Heilpädagogik wird damit zum Anwalt der Schülerinnen und Schülern und vertritt die Ansprüche und Forderungen von Schule und Gesellschaft.
3. Ein drittes Mandat tragen die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gegenüber dem Berufsstand. Dies bedeutet, dass sie ihre Aufgaben nach professionellen und zeitgemässen Standards erfüllen und die Rahmenbedingungen, welche diese Standards erst ermöglichen, von den Entscheidungsträgern einfordert.

Der Vorstand der KSH sieht sich aufgrund aller drei Aspekte seines Mandats zum vorliegenden Positionspapier veranlasst.

3 Problemfelder bei der Umsetzung der Integrierten Schulischen Förderung (ISF)

Die KSH identifiziert insbesondere sechs Bereiche, in denen die Praxis durch die örtlichen Schulträger sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In den lokalen Förderkonzepten fehlen verlässliche Rahmenbedingungen weitgehend. Dadurch verunmöglicht sich eine transparente und vergleichende Betrachtungsweise und diese Grauzone vermittelt ein Bild von Willkür. Dies entspricht nicht dem Primat der Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler im ganzen Kanton.

3.1 Umsetzung des Berufsauftrages in der Praxis

Es zeigt sich, dass es insbesondere drei Aufgaben sind, welche sich in der Praxis direkt auf die Belastung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Integrierten Schulischen Förderung (ISF) auswirken.

3.1.1 Anzahl zu betreuender Klassen

Die Anzahl der zu betreuenden Klassen sowie deren Klassengrösse differiert gemäss den Umfrageergebnissen sehr stark. Auch ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen in diesen Klassen kaum je ein Kriterium bei der Pensenplanung. Da aber diese Aspekte bei steigender Anzahl ein Vielfaches an Absprachen zwischen Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Klassenlehr- und weiteren Fachlehrpersonen erfordern, ist professionelles und fachlich einwandfreies Arbeiten nur bis zu einer gewissen Belastungsgrenze gewährleistet. Wird diese überschritten, bleiben Vorbereitungsarbeiten an der Klassenlehrperson hängen oder die Unterrichtsqualität sinkt zwangsläufig.

3.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)

Offenbar herrscht in den lokalen Schulen keine einheitliche Praxis, was die Individuellen Lernziele angeht. Der Regelung aus dem neuen Sonderpädagogik-Konzept, wonach bereits bei der Erteilung des ersten individuellen Lernziels (bzw. bei dessen jährlichen Überprüfung) der Schulpsychologische Dienst beizuziehen sei, wird nicht überall entsprochen.

Die professionelle Förderplanung, didaktische Aufarbeitung und konkrete Umsetzung der individuellen Lernziele in der Praxis erfordert von den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen grossen Aufwand, welcher von Seiten Dritter kaum wahrgenommen wird. Dies umso mehr, als keine detaillierten Handreichungen vorliegen, welche die didaktische Aufbereitung und konkrete Umsetzung der Förderplanung beschreiben und gegenüber Klassenlehr- und Schulleitungspersonen klärt.

Diese unterschiedliche Handhabung in der Praxis und mangelnde Transparenz bringen es mit sich, dass der Arbeitsaufwand für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch die individuellen Lernziele kaum erfasst ist.

3.1.3 Fallführungen

Laut Sonderpädagogik-Konzept und dem neuen Berufsauftrag liegt die Fallführung bei der Klassenlehrperson. Es drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass diese Neuerung noch nicht bis in jedes Schulteam vorgedrungen ist. Nach wie vor werden viele Fallführungen von der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen koordiniert, ohne dass ihnen das entsprechende Pensum zugesprochen wurde.

Viele Klassenlehrpersonen und Schulleitungen sind sich der neuen Verantwortung nicht bewusst und es fehlt ihnen insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen oft an fachlichem Wissen.

3.2 Arbeitspensum

Es ist offensichtlich, dass der Trend weg von der Vollzeitbeschäftigung hin zu Teilzeitmodellen in der Integrierten Schulischen Förderung (ISF) der Regelschulen ungebrochen anhält. Offenbar ist die Belastung bei den herrschenden Rahmenbedingungen so gross, dass ein 100%-Engagement in diesem Beruf nicht über mehrere Jahre hinweg leistbar ist.

Diese ungenügenden Rahmenbedingungen verschärfen einerseits den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Integrierten schulischen Förderung (ISF) und verringern andererseits die Attraktivität auf dieser Stufe und in diesem Setting zu unterrichten.

3.3 Ausbildung und Weiterbildung

3.3.1 Ausbildung

Der Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist ausgewiesen und stagniert auf hohem Niveau (25% der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im sonderpädagogischen Bereich verfügen nicht über gesetzliche Qualifikationen). Dies hat verschiedene Gründe, einige davon sind strukturell bedingt: So ist zum Beispiel wie in 3.2 erwähnt, der Trend hin zu immer mehr Teilzeitpensen direkt auf die schwierigen Rahmenbedingungen der Integrierten Schulischen Förderung (ISF) zurückzuführen.

Zwar sind die Studienlehrgänge an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich gut besucht und auch der Studienlehrgang in Rorschach scheint ein Erfolg zu sein. Insgesamt aber stehen dem Kanton bisher nicht mehr Ausbildungsplätze zu.

3.3.2 Weiterbildung, Qualitätsstandards

Der KSH-Vorstand unterstreicht an dieser Stelle die Wechselwirkung von Qualität und Wertschätzung der sonderpädagogischen Arbeit in der Integrativen Schulungsform. Die professionelle und wirksame Arbeit der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen basiert auf Rahmenbedingungen. Ebenso tun dies aber auch die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen selber, welche sich an Qualitätsstandards messen lassen und sich zur Weiterbildung verpflichten. Damit kann den sich wandelnden Ansprüchen von Regel- und Sonderpädagogik begegnet werden. Nur so können die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Sinne des KSH-Leitbildes als Fachperson für Heterogenität (Leitsatz 1), Integration (Leitsatz 2), Kooperation im Team (Leitsatz 3) und Experten für Qualitätsentwicklung (Leitsatz 4) die Wertschätzung erhalten, welche ihrer Aufgabe zusteht.

3.4 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im interdisziplinären Team

Immer wieder wird durch Studien erhärtet, dass Mitarbeitende dort ein hohes Engagement zeigen, wo sie in positiver Weise Selbstwirksamkeit erfahren. Dies wird erleichtert durch geklärte Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche. Abmachungen, Regelungen und Konzepte müssen vorhanden, allen bekannt und von den Mitarbeitenden als relevant anerkannt sein. Die so definierten Standards geben eine für alle Beteiligten verbindliche Orientierung vor.

Nur wo bezüglich der Aufgaben und Kompetenzen Transparenz herrscht, kann eine effiziente Rollenklärung und Rollenverteilung zwischen Klassenlehrperson, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und anderen pädagogischen Fachschaften (Logopädie, SPD, Schulsozialarbeit, etc.) stattfinden. Sind die Rollen und Erwartungen geklärt, können Ressourcen sinnvoll genutzt werden.

3.5 Fachliche Kompetenz der Schulleitung

Der Rolle der Schulleitung kommt eine entscheidende Bedeutung bezüglich der Wirksamkeit der Sonderpädagogischen Massnahmen zu. Dies betrifft zum Beispiel die Gewichtung der Arbeitsfelder im Berufsauftrag, der Beauftragung mit Fallführung und Förderplanung. Weiter nehmen Schulleitungen Einfluss bei der Erstellung der lokalen Förderkonzepte und prägen diese mit ihrer persönlichen Haltung, ihren Überzeugungen, subjektiven Theorien und ihrem Fachwissen zum Thema Integrierte Schulische Förderung und deren Wichtigkeit und Wirksamkeit.

Es ist zwingend notwendig, dass die Schulleitung grundlegende Kenntnisse vom Aufgabenbereich der Schulischen Heilpädagogik hat oder sich aneignet. Auf diese Weise werden Pensenverhandlungen sinnvoll und gemeinsam mit den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – unter Berücksichtigung der vielfältigen Aufgaben – geführt.

3.6 Lokale Förderkonzepte

Die lokalen Förderkonzepte sind sehr unterschiedlich. Gegenwärtig werden sie überarbeitet. Sie sind konstituierend für die Situation der Sonderpädagogik in der Integrierten Schulischen Förderung (ISF) und damit auch für die Rahmenbedingungen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

4 Gelingensbedingungen

Die KSH identifiziert und skizziert Bedingungen, unter welchen der Berufsauftrag auch in den sechs Problemfeldern so erfüllt werden kann, dass der Unterricht professionellen Qualitätsansprüchen genügt und den Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen Lernfortschritte ermöglicht.

4.1 Umsetzung des Berufsauftrages in der Praxis

4.1.1 Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Arbeitsfelder

Der Berufsauftrag als Auftrag betrifft mehr als nur Unterricht. Eine gelingende Schule ist ein komplexes und multifaktorielles Gebilde mit lokalen und/oder pädagogischen Eigenheiten, denen bei der Umsetzung in der Praxis Rechnung zu tragen ist.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beschäftigen sich als Fachpersonen für Fragen der Heterogenität mit der erweiterten Bandbreite der Norm. Wenn die Arbeitsfelder zu rigide gehandhabt werden, kann der Auftrag nicht erfüllt werden. Die Arbeitsfelder werden flexibel gestaltet um den Auftrag bedarfsorientiert zu erfüllen. Wo die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Kompetenz erhalten, ihre Lektionen selbständig zu verwalten und die tatsächlichen Aufwendungen innerhalb der Arbeitsfelder auszugleichen, kann dem realen Zeitbedarf entsprochen werden.

4.1.2 Orientierung am Aufwand

Da der Aufwand für Analysen, Planung und Absprachen bei steigender Anzahl von zu betreuenden Klassen bei individuellen Lernzielen linear steigt, wird Unterricht ab einer gewissen Anzahl von Klassen und Begleitungen von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen nicht umsetzbar. Die Obergrenze sehen wir bei einem 100%-Pensum in Schulischer Heilpädagogik bei 5 bis 6 Klassen (Grundlage LCH). Mitberücksichtigt werden muss die Anzahl der individuellen Lernziele, für welche die Schulische Heilpädagogin und der Schulische Heilpädagoge die Verantwortung trägt. Daraus folgernd fordert jedes zusätzliche individuelle Lernziel entsprechende Einschränkungen auf Seiten Klassenbetreuung und umgekehrt. Im Weiteren werden die Streuung der Klassen über die Stufen innerhalb der Zyklen und die Anzahl der unterschiedlichen Fachbereiche berücksichtigt.

Wo Fallführungen eine sonderpädagogische Förderplanung beinhalten, kann es Sinn machen, dass sie von den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durchgeführt werden. Dies gelingt dann friktionsfrei, wenn den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen dafür Ressourcen aus dem Pensumpool zugesprochen werden.

4.2 Arbeitspensum

4.2.1 Berufsauftrag (BA)

Ein Auftrag kann nur in dem Masse tauglich sein, als er leistbar ist. Dies ist er in der aktuellen Praxis nur bedingt. 100%-Anstellungen sind daher zur Ausnahme geworden. Letztlich ist es die Erfolgserwartung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche sich in den Fördermassnahmen auf die Schülerin und den Schüler überträgt und zu einer Atmosphäre der Zuversicht beiträgt. Wo die Belastungen transparent und im leistbaren Rahmen bleiben, d.h. wo die Rahmenbedingungen den tatsächlichen Aufwendungen angepasst sind, sind 100%-Pensen möglich. Wenn diese Bedingungen kantonsweit herrschen, ist zu erwarten, dass die Zahl der Vollzeitarbeitenden steigen wird.

4.2.2 Prinzipien bei der Pensenverteilung

Die Verteilung der Pensen stellt im neuen Berufsauftrag einen dynamischen Prozess dar. Der Förderbedarf wird fachlich erhoben, geplant und umgesetzt. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser nicht immer gleich gelagert und auch nicht immer gleich hoch oder tief ist. Die Verteilung der zeitlichen Ressourcen trägt diesem Umstand mit flexiblen Lösungen Rechnung.

4.3 Ausbildung und Weiterbildung

4.3.1 Ausbildung

Die KSH-Vollversammlung verabschiedete im September 2013 das aktuelle Berufsleitbild. Darauf bezieht sich die KSH, wenn es um das professionelle Selbstverständnis geht. Im Gespräch mit Schulleitungen und anderen pädagogischen Fachschaften stellt dieses Profil die Diskussionsgrundlage dar. Das bedeutet, dass die Erwägungen in diesem Positionspapier von der Situation ausgehen, dass für die sonderpädagogischen Aufgaben in den Schulen grundsätzlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Nur die entsprechenden Qualifikationen stellen sicher, dass die Arbeit allen professionellen Qualitätsansprüchen genügt.

Der gegenwärtige Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen belastet die Schule und darf kein Dauerzustand sein. Sobald die Rahmenbedingungen der Integrierten Schulischen Förderung dem Auftrag entsprechen, wird der Beruf attraktiver und verringert den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Genügend Studienplätze müssen zur Verfügung stehen.

4.3.2 Weiterbildung, Qualitätsstandards

Verschiedene Ausgangslagen erfordern angepasste Fähigkeiten. Das Arbeitsfeld der Sonderpädagogik ist sehr heterogen und vielfältig. Die Grundausbildung an der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) gibt den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Grundlage, für die Anpassung an die lokal vorgefundenen Herausforderungen ist eine geeignete Weiterbildung zu sichern. Die Wechselwirkung zwischen Qualität und lebenslanger Weiterbildung ist offensichtlich. Die KSH begrüsst, dass der Kanton St.Gallen und die Hochschule für Heilpädagogik ein attraktives und vielfältiges Weiterbildungsangebot für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bereitstellt. Wo Schulen spezifische Bedürfnisse mit schulhausinternen Veranstaltungen ergänzend abdecken, kann die Weiterbildung langfristig und bedarfsorientiert geplant und durchgeführt werden. Die Schulleitung steuert die Qualitätsentwicklung durch Weiterbildung konsequent über die Mitarbeitergespräche.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen selbst sind sich der Wichtigkeit einer steten Weiterbildung im Sinne des KSH-Berufsleitbildes vom September 2013 bewusst.

4.4 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im interdisziplinären Team

Der neue Berufsauftrag ist auf multiprofessionelle Teams ausgerichtet. Eine genaue Aufgaben- und Rollenklärung im multiprofessionellen Team erleichtert die Transparenz sowie den Informationsfluss, stärkt die Identifikation mit der Institution und macht die Zusammenarbeit der diversen Fachschaften effizient und gewinnbringend. Für die dafür nötigen Prozesse und Absprachen stehen ausreichend Zeitgefässe und Moderation zur Verfügung.

4.5 Fachliche Kompetenz der Schulleitung

Der Schulleitung kommt hinsichtlich der Sonderpädagogischen Massnahmen und deren Erfolg eine Schlüsselrolle zu (vgl. Zeitschrift für Heilpädagogik Nr. 11-12, 2016, «Die Rolle der Schulleitung im integrativen Setting»). Ihre Einstellung zur Sonderpädagogik entscheidet über Erfolg oder Misserfolg der sonderpädagogischen Massnahmen vor Ort. Die Schulleitung selber hat umfassendes Wissen über die Integrierte Schulische Förderung und versteht das heilpädagogische Vokabular. Daraus resultiert Verständnis und Wertschätzung gegenüber der heilpädagogischen Arbeit und eine realistische Einschätzung dessen, was durch die Schulische Heilpädagogik leistbar ist und davon erwartet werden darf.

4.6 Lokale Förderkonzepte

Den lokalen Förderkonzepten kommt bei der Umsetzung des Berufsauftrages für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine grundlegende Bedeutung zu. Sinnvollerweise übernehmen Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Mitverantwortung in der Arbeitsgruppe, welche mit der Erarbeitung und Ausformulierung des lokalen Förderkonzepts betraut ist. Damit ist gesichert, dass das Förderkonzept auf den lokalen Gegebenheiten einerseits und auf Fachwissen andererseits aufgebaut ist.

5 Forderungen

Abgeleitet aus der Situationsanalyse und den identifizierten Gelingensbedingungen stellt die KSH hinsichtlich der anstehenden Evaluation des neuen Berufsauftrages die folgenden Forderungen:

5.1 Umsetzung des Berufsauftrages in der Praxis

5.1.1 Anzahl zu betreuender Klassen

Die KSH sieht den ausgewiesenen Bedarf in der Erstellung von Empfehlungen/Leitlinien seitens des Amtes für Volksschule, die in die lokalen Förderkonzepte einfließen sollen, worin insbesondere Angaben zu einer Obergrenze von Klassenbetreuungen pro Schulische Heilpädagogin und Heilpädagogen gemacht werden. Diese Obergrenze soll ihrerseits abhängig sein von der Anzahl ILZ-Begleitungen, d.h. dem Gesamtaufwand der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Rechnung tragen. Ebenso soll die Streuung der Klassen über die Stufen innerhalb der Zyklen und die Anzahl der unterschiedlichen Fachbereiche berücksichtigt werden.

Um die Professionalität bei einem Pensum von 100% zu gewährleisten, ist die Obergrenze von Klassenbetreuungen ohne zusätzliche ILZ-Verantwortung bei 6 betreuten Klassen erreicht. Auch muss die Streuung der Klassen über die Stufen innerhalb der Zyklen beachtet werden.

5.1.2 Individuelle Lernziele (ILZ)

Die KSH sieht den ausgewiesenen Bedarf in der Erstellung von Empfehlungen/Leitlinien seitens des Amtes für Volksschule, welche insbesondere in die lokalen Förderkonzepte einfließen sollen. Darin soll der Belastung durch ILZ-Betreuungen für die Schulische Heilpädagogin und dem Heilpädagogen Rechnung getragen werden. Die Empfehlungen müssen Einfluss auf die Pensenplanung haben.

Um die Professionalität bei einem Pensum von 100% zu gewährleisten, muss berücksichtigt werden, wieviele Schüler mit wievielen ILZ in diesen Klassen unterrichtet werden. Zudem ist die Streuung über die Zyklen zu berücksichtigen.

5.1.3 Fallführungen

In diesem Punkt sieht die KSH die Schulleitungen in der Verantwortung. Für Fallführungen, welche den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen übertragen werden, stehen ihr entsprechende Zeitressourcen aus dem Pensenpool zu.

5.1.4 Flexibilität

Die KSH streicht heraus, dass der Berufsauftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Flexibilität erlauben muss, welche Voraussetzung ist, dass den besonderen Herausforderungen auch zeitnah mit entsprechenden Mitteln begegnet werden kann. In der anstehenden Evaluation wird sich die KSH daher für Bandbreitenmodelle und mehr flexible Handhabung des Berufsauftrages einsetzen.

Dies bedeutet, dass die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in einem gewissen Rahmen selbstverantwortlich ein zielführendes Zeitmanagement führen dürfen und Zeitressourcen unter den Arbeitsfeldern verschieben können.

5.2 Arbeitspensum

5.2.1 Prinzip der Leistbarkeit bei 100%

Der Berufsauftrag, resp. das daraus resultierende Setting, muss auch über lange Sicht im 100%-Pensum leistbar sein. Die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen muss fair verteilt sein und in die Pensenplanung eingerechnet werden.

Sinnvollerweise liegt der Vergabe von zeitlichen Ressourcen in den Anstellungsverträgen der tatsächliche Bedarf zugrunde. Dieser muss im Einzelfall sorgfältig erhoben werden.

Die KSH fordert, dass die Rahmenbedingungen, insbesondere die Gewichtung der Beratungslektionen bzw. der dafür nötigen Zeitressourcen neu überdacht werden und die Erkenntnisse in die lokalen Förderkonzepte einfließen.

5.3 Ausbildung und Weiterbildung

5.3.1 Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Durch die alljährliche Durchführung des Masterstudienlehrganges Schulische Heilpädagogik an der PHSG kann dem Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entgegengewirkt werden.

Die Anzahl der Studienplätze muss erhöht werden.

5.3.2 Mitarbeitende ohne Diplom

Natürlich kann beim herrschenden Mangel nicht auf Mitarbeitende ohne Diplom verzichtet werden, eine Anstellung über mehrere Jahre soll ohne Diplom nicht mehr möglich sein.

Mitarbeitende ohne Diplom müssen verpflichtet werden, sich innert einer Frist von 1–2 Jahren die Qualifikationen zu erwerben, d.h. das Studium zu beginnen.

5.3.3 Professionalität

Die KSH definiert in ihrem Leitbild, was von einer ausgebildeten Schulischen Heilpädagogin und einem Schulischen Heilpädagogen erwartet wird.

Behörden und Schulleitungen kennen die Kompetenzen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vor Ort, im Bedarfsfall fordern sie Zusatzqualifikationen und zielführende Weiterbildung.

5.4 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im interdisziplinären Team

Die KSH erkennt im internen Austausch der Fachschaften eine zentrale Gelingensbedingung für die sonderpädagogischen Massnahmen in der Integrativen Schulungsform.

Die dafür notwendigen Zeitgefässe müssen bereitgestellt werden, einem allfälligen Weiterbildungsbedarf (Moderation, Rollenklärung, Definition der Aufgaben, etc.) muss entsprochen werden.

5.5 Fachliche Kompetenz der Schulleitung

5.5.1 Fachkompetenz und Fördergedanke

Die KSH unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich die Schulleitung im Bereich der Sonderpädagogik auskennt. Ebenso kennt sie die fachlichen Aus- und Weiterbildungsangebote und kann im Schulalltag bei sonderpädagogischen Fragen fachlich mitdiskutieren.

Die Schulleitung setzt die Integrierte schulische Förderung im Sinne des Sonderpädagogik-Konzeptes um.

5.5.2 Weiterbildung und Qualitätsentwicklung

Die Schulleitung nimmt ihre Verantwortung in der Steuerung der Qualitätsentwicklung über die Weiterbildung der Mitarbeitenden wahr und thematisiert diese konsequent am Mitarbeitergespräch.

5.6 Lokale Förderkonzepte

5.6.1 Mitarbeit der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

In die lokalen Förderkonzepte muss das heilpädagogische Fachwissen einfließen. Eine sonderpädagogische Fachperson ist demnach Teil der Arbeitsgruppe, welche das Konzept erstellt, evaluiert und überarbeitet.

6 Grundlagenpapiere

1. XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz
2. XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz
3. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St.Gallen
4. Berufsauftrag des Kantons St.Gallen
5. Leitbild der Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, 2013, verabschiedet an der Hauptversammlung 6. September 2013
6. Umfragen der KSH: Mitteilungsblatt der KSH Nr. 33, 2013, und Nr. 36, 2015
7. Zeitschrift für Heilpädagogik, 2016, Nr. 11-12, «Rolle der Schulleitung in integrativen Settings»
8. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 2015, Bern, Horber Dörig, S. Berufsbilder im Veränderungsprozess – Herausforderungen in der interdisziplinären Kooperation
Resultate aus dem Forschungsprojekt «Kooperation und Team-Entwicklung in der interdisziplinären Zusammenarbeit», 9, 7-11